

Objektyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **5 (1913)**

Heft 11

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Gewerkschaftliche Rundschau

~~~~~ für die Schweiz ~~~~~

Publikationsorgan des Schweiz. Gewerkschaftsbundes

Erscheint monatlich einmal

Redaktion: Sekretariat des Schweiz. Gewerkschaftsbundes, Kapellenstrasse 6, Bern

Abonnement jährlich 3 Fr.

## INHALT:

|                                                                                            | Seite |
|--------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 1. Ueber die Situation des im Gastwirtsgewerbe beschäftigten Personals                     | 201   |
| 2. Entstehung und Organisation des Verbandes schweiz. Arbeitsämter                         | 203   |
| 3. Der Einfluss der Erwerbs- und Arbeitsverhältnisse der Tabakarbeiter auf ihre Gesundheit | 205   |
| 4. Lohnbewegungen und wirtschaftliche Kämpfe in der Schweiz                                | 208   |
| 5. Die Eisenbahner zum Fabrikgesetz                                                        | 208   |

|                                                    | Seite |
|----------------------------------------------------|-------|
| 6. Aus Eisenbahnerkreisen                          | 209   |
| 7. Die Arbeit, wie sie ist und wie sie sein sollte | 210   |
| 8. Kongresse und Konferenzen                       | 211   |
| 9. Internationale Gewerkschaftsbewegung            | 212   |
| 10. Verschiedenes                                  | 116   |

## Ueber die Situation des im Gastwirtsgewerbe beschäftigten Personals

gibt das soeben erschienene Buch von Anneliese Rüegg, einer ehemaligen Kellnerin aus Zürich, sehr wertvolle Aufschlüsse. Das Buch trägt den Titel «*Erlebnisse einer Serviertochter*» (Verlag Grütlibuchhandlung) und ist in der schlichten, anschaulichen Art geschrieben, wie die Mehrzahl der von Arbeitern selbst geschriebenen Biographien, die in der letzten Zeit veröffentlicht wurden.

Wir haben früher schon darauf aufmerksam gemacht, dass die Fremdenindustrie und das Gastwirtsgewerbe neben manchen Vorteilen volkswirtschaftlicher Natur — die allerdings der Arbeiterklasse in viel geringerem Masse zugute kommen als der besitzenden Klasse — auch eminente Schäden und Nachteile bringt, die am schwersten das in der Hotelindustrie und im Gastwirtsgewerbe beschäftigte Personal selber treffen.

In der oben erwähnten Schrift finden wir treffliche Belege für die von uns stets wiederholte Behauptung, dass das im Hotel- und Gastwirtsgewerbe beschäftigte Personal in der Mehrzahl unter Bedingungen sein Brot verdienen muss, die häufig elender sind als die Arbeitsbedingungen der untersten Schichten des Fabrikproletariats. In Übereinstimmung mit diesem Urteil schreibt ein Einsender im Grütlianer:

«Ist die Lage der erwerbstätigen Frauen in Handel, Gewerbe und Industrie im allgemeinen schon eine missliche und unwürdige, so ist die Stellung der Hotel- und Gastwirtschaftsangestellten, die sich bei uns in der Schweiz ja zumeist aus dem weiblichen Proletariat rekrutieren, wohl die bedauernswerteste. Nicht nur, dass Leib und Seele gefährdet werden in diesem Berufe, auch von einer gerechten Entlohnung ist in den meisten Fällen nicht zu reden. Die Kellnerin im gewöhnlichen Gasthaus, wie die «feinere» Serviertochter in den bessern Hotels, ist bis auf wenige

Ausnahmefälle mit ihrem Verdienst auf das Trinkgeld, also auf den guten Willen der Gäste angewiesen, die sie zu bedienen hat. Wirte, die ein festes, auskömmliches Gehalt bezahlen, gibt es nur sehr selten. Sie verlangen aber, dass die Kellnerinnen stets elegant gekleidet und frisiert sind. Sie müssen selbst für ihre Toilette und ihre Wäsche sorgen, was ziemlich kostspielig ist. Denn sie müssen gewöhnlich schwarz gekleidet sein und tadellos saubere, weisse Schürzen tragen. In den Städten werden vielfach die Kellnerinnen und Kellner nicht nur ohne Gehalt angestellt, sie müssen sogar Beiträge leisten für Putzen der Gläser, der Bestecke usw. In einem ersten und vornehmen Zürcher Café ist es vorgekommen, dass die Kellner sogar die Servietten selber mitbringen und waschen lassen mussten. An einigen Orten müssen die Angestellten gar noch die Streichhölzer für die Gäste beschaffen. Für zerbrochenes Geschirr müssen sie Ersatz leisten. Die Schlafstätten der Angestellten, die sich gewöhnlich auf der Mansarde, oft sogar unter dem Erdgeschoss befinden, sind schlecht und hygienisch nicht einwandfrei. Die Verpflegung ist nur zu häufig ungenügend. Vielen Kellnerinnen wird vorgesetzt, was die Gäste verschmähen, oder sie erhalten Reste, die nicht mehr anderweitig zu verwerten sind. Oft bleibt ihnen nicht die genügende Zeit und Ruhe zum Essen, da sie inzwischen noch ungeduldige Gäste bedienen müssen. Die Kellnerin muss am frühen Morgen schon helfen, die Wirtschaftsräume zu reinigen und zu ordnen. Dann muss sie meist bis tief in die Nacht hinein Gäste bedienen. Es liegt ja in ihrem eigenen Interesse, in einem recht gut besuchten Restaurant angestellt zu werden. Die Kündigungsfrist ist sehr kurz bemessen, und oft erfolgt die Entlassung von heute auf morgen, wenn sich etwa ein Gast über das Benehmen der Kellnerin beklagt. Dem Wirt liegt natürlich mehr daran, seine Gäste zu behalten, denn Ersatz für eine Kellnerin bekommt er jederzeit leicht. Die Kellnerin ist meist auf die privaten Stellenvermitt-